



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bobingen

Bekanntmachung der Genehmigungsfiktion des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft der Stadt Bobingen gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Gem. Schreiben des Landratsamtes Augsburg vom 23.01.2024 gilt der sachliche Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Bobingen in der Fassung vom 19.12.2023, durch Eintritt der Genehmigungsfiktion gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB), als genehmigt. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der sachliche Teilflächennutzungsplan Windkraft wirksam.

Jedermann kann den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Bobingen, Rathausplatz 1 (III. Stock, Zimmer 303) in 86399 Bobingen einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

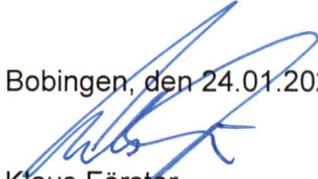
Die allgemeinen Öffnungszeiten sind: Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Eine Einsichtnahme außerhalb dieser Zeiten ist nach telefonischer Vereinbarung möglich. Die o. g. Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Bobingen (www.stadt-bobingen.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bobingen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bobingen, den 24.01.2024


Klaus Förster
Erster Bürgermeister

